

Das Burgrecht in unserer Heimat

Das Burgrecht (*ius civile*, auch *ius urbanum*) regelte in den Städten das Besitzrecht der Bewohner; es war zuerst nur auf diese beschränkt und wurde nicht auf Landgemeinden übertragen. Da aber unsere Heimat als Grenzland von Norden und Osten bedroht war, räumten die Grundherren den Siedlern auch gewisse Vorrechte ein. Das war notwendig, damit die Kolonisten bei feindlichen Einfällen und Übergriffen nicht die Flucht ergriffen und das Land verließen, das unter schweren Blutopfern dem Feinde abgenommen war. Wurden doch in diesem Grenzraume nach 1045 zwei eigene Marken (die Neumark und die böhmische Mark) eingerichtet, allerdings nur für kurze Zeit. Das Hochstift Passau, das bei uns in Großkrut und Gaubitsch Besitz hatte, sorgte für die Verbreitung des Burgrechtes, das nach einer Mitteilung Plöckingers in Krems 1130 erwähnt wird. Wir finden es in der Steiermark und in Mähren, wo es *Theutonicum* heißt (= deutsches Recht).

Das Burgrecht war eine besondere Form des Leihrechtes, das in der Ostmark eine wichtige kolonisationsartige Aufgabe besaß und hier auch besonders ausgebildet wurde. Der Grundherr übergab z. B. einen Acker, den er nicht selbst bewirtschaften konnte, gegen einen mäßigen Zins und Dienst an einen Untertan; die solche Gründe bekamen, hießen Burggenossen und der Grundherr Burgherr. Das Burgrecht erstreckte sich auch auf die Leihe eines Hauses mit Erbrecht gegen einen Geldzins. Dieses Erbrecht war im frühen Mittelalter auf dem Lande eine Seltenheit, da es für den Untertan eine Begünstigung war, die ihn vor dem Absterben schützte. Die Naturalabgaben und Frondienste waren beschränkt und wurden später in Geld abgelöst. Dieser Zins mußte an einem bestimmten Tag des Jahres gezahlt werden (Michael, Weihnachten, Fastnacht, Ostern, Georg); wer es nicht tat, entrichtete den zweifachen Betrag. Ein Burgrechtsobjekt konnte noch sein: ein liegendes Gut, untertänige und unfreie Personen (Holden), Häuser, Haus- und Weingärten. War es ein Besitz, so mußten noch die Gebühren wie An- und Ableit bei einem Sterbefall und dann bei der Übernahme entrichtet werden. Jeder An- und Verkauf des Burgrechtes war an die Zustimmung des Grundherrn gebunden.

Als Nutzungsrecht finden wir es bei kirchlichen Stiftungen – Altar- und Kapellenstiftungen, Zechen und Spitälern; es war ewig und unkündbar; es lastete auf dem Besitz, nicht auf der Person; es sicherte dem Besitzer das Anrecht bis zu seinem Tode und später auch das Erbrecht. Der Zins und die Abgaben waren im Urbar eingeschrieben. Das älteste Urbar hat das Hochstift Passau (1250), dann Klosterneuburg (1258).

Gaweinstal und Paasdorf erwarben 1294 Weide und Holz = Wald zu rechtem Burgrecht (H. Fischer „Die Wiener Stadtrechtsfamilie“ im „Jahrbuch des Vereines für die Geschichte der Stadt Wien“ Band VII). Die Folge dieser günstigen Stellung, die wir im Bergrecht für die Weinbauern ebenfalls feststellen können, war eine gewisse Wohlhabenheit in den Dorfgemeinden, die den Bauer stolz und hochmütig machte. Neidhart von Reuenthal schildert dieses Leben und Treiben des Landvolkes, das er mit eigenen Augen sah. Burg- und Bergrecht waren ein Ansporn und Anreiz für diese Zeit, nicht mit Steuern und Abgaben überlastet wie 300 Jahre später.

1323 wird das Burgrecht in Kl.-Hadersdorf erwähnt, 1349 in Reibersdorf auf der Mühle (heute Schützsmühle) und 1351 in Hörersdorf. In Wien, wo eine Überlastung mit solchen Renten durch das Burgrecht sich zeigte, schritt Rudolf der Stifter dagegen ein und führte die Ablösung dieses Rechtes ein. Die Kirche, die eine große Rentenwirtschaft betrieb, wehrte sich gegen die Bestimmung Rudolfs, in dem sie einen zweiten Nero sah. Die Klöster und Geistlichen waren die Geldgeber jener Zeit. Wurde das Burgrecht abgelöst, so zahlt man einen mehrfachen Betrag. Bei größeren Kirchen (z. B. in Poysdorf) unterstützte ein Zechpropst oder Kirchenmeister den Geistlichen bei der Geldgebarung; er verwaltete die Stiftungsgelder und besaß häufig das Recht, Urkunden zu siegeln. In Poysdorf führte er später (nach 1460) die Aufsicht über den Kirchenwald; lieferte in das Ketzelsdorfer Amt jährlich

den Zins ab und holte die Lehensbriefe ab. Der Zinsfuß für geliehenes Geld betrug 12 %, die Juden forderten 173 %, nach 1338 nur 67 %.

Von den Klöstern, die eine Rentenwirtschaft mit großem Erfolg führten, sind zu erwähnen: das Wiener Klarakloster, das in Poysdorf und Walterskirchen Besitz hatte, und das Schottenkloster, das in Gaweinstal begütert war. Ihrem Beispiel folgten die Grundherren, die auch mehr zum Rentensystem übergingen; im Weinbau blieb es beim Halb- und Drittellehen, sodass auch dem Hauer geholfen war.

1378 finden wir das Burgrecht in Großkrut, 1384 in Mistelbach, 1414 in Hagenberg und 1438 in Ginzersdorf. Als Poysdorf und Ketzelsdorf um 1460 ihren Gemeinewald bekamen, reichten sie den Liechtenstein einen mäßigen Zins; da galt sicher das Burgrecht, um den Gemeinden zu helfen. Die Geldkrise unter Friedrich III. (die Hussitenkriege), die Kämpfe mit Georg von Podjebrad und Matthias Corvinus, die Fehden der Adeligen, die Bruderkämpfe der Habsburger, die Verpfändungen, die Einführung des römischen Rechtes und die Verkehrsänderung in Mitteleuropa nach der Entdeckung Amerikas schädigten das Burgrecht. Die Rentenwirtschaft erlitt große Verluste, ebenso die ganze Wirtschaft. Infolge der Kriegswirren, Hungersnot und Pest zeigte sich ein fühlbarer Arbeitermangel, sodass die Weingärten geringe Erträge lieferten. Das Wiener Schottenstift geriet in Schulden und musste sogar die Glocken auf dem Turm einem Juden verpfänden. Orte verödeten im Weinlande und wurden nicht mehr aufgebaut, es waren nach Dr. A. Becker 26 % Land und Leute verarmten. Durch die hohen Steuern und Abgaben sowie durch die Einführung des römischen Rechtes verschlechterte sich bei uns die Lage des Bauernstandes. Nur in Tirol behielt er seine Freiheit und setzte sogar die Aufnahme in die Landstände durch. In diesen unruhigen Zeiten verliert sich das Burgrecht, die Neuzeit kennt es nicht mehr.

In Poysdorf gab es um 1760 Emphitheuten in der Gstetten, die gegen eine mäßige Abgabe die Nutzmeßung eines Grundstückes und des Hauses besaßen; sie leisteten den Dienst dem alten Aspergerhaus (heute im Besitz des A. Taubenschuß); sie hatten das Recht, das Haus und den Grund zu vererben und zu verkaufen.

Quellen:

Dr. H. M. Schuster „Beiträge zur Geschichte des Privatrechtes im Mittelalter“ in den „Berichten und Mitteilungen des Altertumsvereines“ 1912.

Felix Czeike „Das Burgrecht in Wien im 15. Jahrhundert“ im „Jahrbuch des Vereines für Geschichte der Stadt Wien“ 1952.

Herrschaftsakte Wilfersdorf im Fürst Liechtensteinischen Hausarchiv.

„Wiener Diözesanblatt“ 1898

Veröffentlicht in: Weinviertler Nachrichten, 10. 3. 1960, S. 5; Österreichische Weinzeitung, 1947